

An die für den Standort des Begünstigten jeweils örtlich zuständige Regierung

--

Per E-Mail an die Poststelle

Antrag auf Gewährung einer Sonderzahlung für besondere Aufwände im Rahmen der stationären Behandlung von COVID-19-Erkrankten

gemäß Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 3. Juni 2020 (Az. G24a-K9000-2020/470-25, BayMBl. 2020 Nr. 320)

1. Angaben zum Antragsteller:

Name der Einrichtung	Straße, PLZ, Ort
Vertreter*in der Einrichtung / Ansprechpartner*in	Telefon / E-Mail
Rechtsform	Trägerschaft
Kennzahl des Krankenhauses bzw. Reha-Nummer	Institutionskennzeichen (IK)
Bankverbindung Name des Kreditinstituts: BIC: IBAN:	

2. Angaben zur Anzahl der stationär behandelten COVID-19-Erkrankten

Antragszeitraum: April bis Mai 2020 Juni bis Juli 2020 April bis Juli 2020

Es wird versichert, dass die im Meldesystem IVENA gemeldeten und täglich erfassten stationär behandelten COVID-19-Erkrankten (9 Uhr, um auch infolge von IT-Schwierigkeiten etc. geringfügig verspätete Meldungen der Einrichtungen zu erfassen, wurde als Zeitpunkt für die Auswertung grundsätzlich täglich 10 Uhr zugrunde gelegt) für die beantragten Monate vollständig, korrekt und in Übereinstimmung mit den dort vorgesehenen Regelungen waren und als Grundlage für die Sonderzahlung verwendet werden können (gesicherte Diagnose einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus, ohne bloße Verdachtsfälle), - **oder** -

die Sonderzahlung soll alternativ anhand beiliegender tageweiser Aufstellung der stationär behandelten COVID-19-Erkrankten (9 Uhr, gesicherte Diagnose einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus, ohne bloße Verdachtsfälle) für die beantragten Monate erfolgen. Mir ist bekannt, dass eine spätere Anhebung der von der Einrichtung über IVENA gemeldeten Zahlen im Hinblick auf die Sonderzahlung unberücksichtigt bleibt.

3. Ergänzende Angaben oder Erläuterungen zum Antrag (freiwillig)

--

4. Erklärung zur Unterzeichnung des Antrags

Mit der Unterzeichnung des Antrags durch die vertretungsberechtigte Person des Krankenhauses bzw. der Einrichtung wird versichert, dass

- das Krankenhaus bzw. die Einrichtung aufgrund der Allgemeinverfügungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege sowie des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 19. März 2020 (Az. G24-K9000-2020/125, BayMBl. Nr. 151), vom 24. März 2020 (Az. D4-2484-2-7 und G24-K9000-2020/134, BayMBl. Nr. 164) und vom 8. Mai 2020 (Az. D4-2484-2-7 und G24-K9000-2020/134, BayMBl. Nr. 253) für die beantragten Tage des Sonderzahlungszeitraums zur Vorhaltung zumindest von Teilen seiner/ihrer Kapazitäten für die akutstationäre Patientenversorgung verpflichtet war und insoweit am Meldesystem IVENA teilgenommen hat,
- die vom Krankenhaus bzw. der Einrichtung im Wege des Meldesystems IVENA mitgeteilten Informationen bzw. die beiliegende tageweise Aufstellung vollständig, korrekt und in Übereinstimmung mit den für IVENA vorgesehenen Regelungen waren bzw. ist und ggf. um bloße Verdachtsfälle bereinigt wurde.
- alle Angaben vollständig und ordnungsgemäß erfolgt sind. Die Kenntnisnahme der Richtlinie über die Gewährung einer Sonderzahlung für besondere Aufwände im Rahmen der stationären Behandlung von COVID-19-Erkrankten wird bestätigt;
- bekannt ist, dass fehlerhafte oder unvollständige Angaben Rückforderungsansprüche sowie bei dem Verdacht einer betrügerischen Absicht strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben können.

Mit der Unterzeichnung des Antrags durch die vertretungsberechtigte Person des Krankenhauses bzw. der Einrichtung wird das Einverständnis erklärt, dass alle Antragsangaben und -unterlagen

- unter Wahrung des Datenschutzes für das Bewilligungsverfahren erfasst, gespeichert und ausgewertet werden dürfen,
- auch noch nach erfolgten Sonderzahlungen bis zum Abschluss des gesamten Verfahrens durch die örtlich zuständige Regierung überprüft werden dürfen,
- an eine andere Behörde, insbesondere an den Bayerischen Obersten Rechnungshof zum Zwecke der Überprüfung weitergegeben werden dürfen sowie
- alle mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen mindestens zehn Jahre ab Ende des Betrauungszeitraums aufbewahrt werden (Art. 8 des DAWI-Freistellungsbeschlusses) und für die EU-beihilferechtliche Betrauung im Sinne der Allgemeinverfügungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

sowie des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 19. März 2020 (Az. G24-K9000-2020/125, BayMBI. Nr. 151) und 24. März 2020 (Az. D4-2484-2-7 und G24-K9000-2020/134, BayMBI. Nr. 164) und vom 8. Mai 2020 (Az. D4-2484-2-7 und G24-K9000-2020/134, BayMBI. Nr. 253 eine getrennte Buchführung (Art. 5 Abs. 9 DAWI-Freistellungsbeschluss) besteht.

Ebenso wird mit Unterschrift das Einverständnis zu Prüfungen im Sinne des Art. 91 BayHO durch den Bayerischen Obersten Rechnungshofes und seiner Prüfungsämter erklärt.

Dem Antrag ist die Erklärung zur Subventionserheblichkeit der Angaben beigefügt.

Ort, Datum

Unterschrift Titel, Namensangabe und Stempel
des Krankenhauses / der Einrichtung

Hinweise zur Antragstellung:

Zu Nummer 1) Die Angaben dienen der Erfassung der erforderlichen Grunddaten des Antragstellers.

Zu Nummer 2) Die Angaben dienen der Bestimmung der Höhe der Sonderzahlung. Soweit nicht auf die Meldung in IVENA verwiesen werden kann, ist die Anzahl der täglich stationär behandelten COVID-19-Erkrankten (9 Uhr) anzugeben. Die Behandlung von Patientinnen und Patienten ohne gesicherte Diagnose einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus ist nicht von der Sonderzahlung umfasst.

Zu Nummer 3) Die antragstellende Einrichtung kann ergänzende Erläuterungen zum Antrag angeben, wenn sie dies möchte.

Zu Nummer 4) Der Antrag ist von der für das Krankenhaus bzw. für die Einrichtung vertretungsberechtigten Person zu unterzeichnen. Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben bestätigt und das Einverständnis zur Durchführung des Antragsverfahrens erteilt. Der Antrag wird als PDF-Datei zur Verfügung gestellt. Speichern Sie den Antrag nach dem Ausfüllen ab und drucken Sie ihn aus. Bitte lassen Sie dann den ausgedruckten Antrag von der vertretungs- und zeichnungsberechtigten Person persönlich unterschreiben (keine eingescannte Unterschrift verwenden) und versehen Sie ihn mit einem Stempel der Einrichtung. Scannen Sie dann den so ausgefertigten Antrag ein und senden Sie ihn als PDF-Datei per E-Mail mit den weiteren Antragsunterlagen an die Poststelle der örtlich zuständigen Regierung mit dem Betreff „Krankenhaus Sonderzahlung COVID-19“.

Die Sonderzahlung wird nur auf Antrag der oder des Begünstigten gewährt. Der Antrag auf die Leistung muss für die Monate April und Mai 2020 spätestens bis zum 30.06.2020 (Ausschlussfrist) und für den gesamten Sonderzahlungszeitraum (Monate April, Mai, Juni und Juli 2020) spätestens bis zum 31.08.2020 (Ausschlussfrist) bei der für den jeweiligen Standort des Begünstigten örtlich zuständigen Regierung eingehen. Der Antrag soll in elektronischer Form gestellt werden. Der Antrag muss von einer autorisierten Person der Einrichtung gestellt werden, die mit ihrer Unterschrift unter den Antrag die Vollständigkeit und Korrektheit der Angaben versichern muss.

Dem Antrag ist die Erklärung zur Subventionserheblichkeit der Angaben sowie eine etwaige tageweise Aufstellung der stationär behandelten COVID-19-Erkrankten (9 Uhr, gesicherte Diagnose einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus, ohne bloße Verdachtsfälle) für die beantragten Monate beizufügen.

Die für den jeweiligen Standort der Einrichtung örtlich zuständige Regierung kann im Bedarfsfall weitere Unterlagen zur Klärung der Voraussetzungen für die Gewährung einer Sonderzahlung von der Einrichtung anfordern und deren Vorlage verlangen (wie z.B. zur Anzahl der für den Sonderzahlungszeitraum im Meldesystem IVENA gemeldeten und täglich erfassten, stationär behandelten COVID-19-Erkrankten). Eine hierbei fehlende oder unzureichende Mitwirkung der antragstellenden Einrichtung kann zur Ablehnung des Antrags führen.

Das Verfahren ist kostenfrei. Mit der Antragstellung und der Vorlage bzw. Übermittlung der Antragsunterlagen verbundenen Kosten sind von der antragstellenden Einrichtung zu tragen und können nicht von der jeweils örtlich zuständigen Regierung erstattet werden.

Krankenhaus bzw. Einrichtung, Standort, Straße, PLZ, Ort	Vertreterin oder Vertreter des Krankenhauses/der Einrichtung
--	--

Erklärung über subventionserhebliche Tatsachen für die Gewährung von Sonderzahlungen für besondere Aufwände im Rahmen der stationären Behandlung von COVID-19-Erkrankten

Erklärung zu § 264 Strafgesetzbuch (StGB)

Ich erkläre hiermit, dass ich berechtigt bin, die Einrichtung im Antragsverfahren zu vertreten.

Weiterhin erkläre ich, dass mir bekannt ist, dass

- sämtliche in diesem Antrag gemachten Angaben sowie die in den beigefügten Anlagen und Vordrucken gemachten Angaben subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Abs. 8 StGB in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes (BayStrAG) und § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG) darstellen.
- sämtliche während und nach dem Ende der Maßnahme gemachten Angaben (postalisch oder elektronisch) und eingereichten Unterlagen (postalisch oder elektronisch), insbesondere die Angaben zur Anforderung der Sonderzahlung, ebenfalls subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Abs. 8 StGB sind.
- die Regelungen in den Sonderzahlungsbescheiden und den ihnen ggf. beigefügten allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen als Verwendungsbeschränkungen im Sinne des § 264 Abs.1 Nr. 2 StGB anzusehen sind.
- ich mich gemäß § 264 Abs. 1 StGB strafbar mache, wenn ich
 - o der Regierung oder einer anderen in das Verfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für mich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben mache, die für mich oder den anderen vorteilhaft sind.
 - o einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwende.
 - o den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lasse oder
 - o in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebrauche.

Ich versichere, dass mir die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt ist.

Mir ist bekannt, dass es für eine Strafbarkeit nach § 264 StGB nicht erforderlich ist, dass die Sonderzahlung für die von mir vertretene Einrichtung beantragt wird oder dass die beantragte Sonderzahlung tatsächlich gewährt wird.

Mir ist ferner bekannt, dass ich unverzüglich alle Tatsachen mitteilen muss, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Sonderzahlung entgegenstehen (§ 3 SubvG in Verbindung mit Art. 1 BayStrAG), dass vorsätzliche oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in den Angaben des Antrages die Strafverfolgung wegen Subventionsbetruges (§ 264 StGB) und darüber hinaus noch die Rückforderung der Zuwendung zur Folge haben können.

Mir ist auch bekannt, dass subventionserhebliche Tatsachen auch solche sind, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Sonderzahlung (§ 4 SubvG in Verbindung mit Art. 1 BayStrAG). Für die Beurteilung ist der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich.

Die vorstehenden Erklärungen und Versicherungen zum Antragsverfahren werden durch meine Unterschrift bestätigt.

Ort, Datum

Unterschrift Titel, Namensangabe und Stempel
des Krankenhauses bzw. der Einrichtung